

Verwaltungsvereinbarung
zwischen
dem Thüringer Kultusministerium,
dem Thüringischen Landkreistag und
dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen sowie
der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen

Das Thüringer Kultusministerium einerseits, der Thüringische Landkreistag und der Gemeinde- und Städtebund Thüringen andererseits sowie die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen kommen darin überein, dass die Verwendung der vom Freistaat Thüringen für die Implementierung des „Thüringer Bildungsplans bis 10 Jahre“ zur Verfügung gestellten Mittel in den Haushaltsjahren 2008 und 2009 auf der Grundlage der nachfolgenden „Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums zur Implementierung des Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre in dem Zeitraum vom 01. August 2008 bis zum 31. Dezember 2010“ vom 19. September 2008 erfolgen soll.

Erfurt, den 19. September 2008

Thüringer Kultusministerium

Gez. K. Eberhardt
Kjell Eberhardt
Staatssekretär

Thüringischer Landkreistag

Gez. R. Dohndorf
Rüdiger Dohndorf
Präsident

Gemeinde- und Städtebund Thüringen

gez. R. Rusch
Ralf Rusch
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Thüringen

gez. H.-O. Schwiefert
Hans-Otto Schwiefert
Geschäftsführer

Verwaltungsvorschrift
des Thüringer Kultusministeriums
zur Implementierung des
Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre
in dem Zeitraum vom 01. August 2008 bis zum 31. Dezember 2010
vom 19. September 2008

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Implementierung des „Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre“ (TBP-10) durch die Schulung und den Einsatz geeigneter Fachkräfte.

1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

Ziel der Implementierung des TBP-10 ist es, dass alle an Bildungsprozessen für Kinder bis 10 Jahre Beteiligten, im Rahmen dieser VV insbesondere die Pädagogen der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen, in der Zeit vom 1. August 2008 bis 31. Dezember 2010

- den TBP-10 kennenlernen,
- sich aktiv mit dem TBP-10 auseinandersetzen und
- ihre pädagogische Konzeption fortschreiben.

Dabei werden sie von Multiplikatoren begleitet und beraten. Der Freistaat Thüringen gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen auf der Grundlage von § 15 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Zuschüsse für den Einsatz der Multiplikatoren. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das Thüringer Kultusministerium (Bewilligungsbehörde) entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Der Freistaat Thüringen bezuschusst Personal- und Personalnebenkosten einschließlich der erforderlichen Reise- und Sachkosten für die Schulung und den Einsatz von Multiplikatoren bei der Implementierung des TBP-10. Für Reise- und Sachkosten kann der Zuwendungsempfänger ohne Nachweis eine Pauschale bis zu 8.000 € pro Jahr je VZB im Rahmen des Zuschusses nach Ziffer 5 in Anspruch nehmen.

Die Qualifikation der Multiplikatoren findet in zwei Staffeln im Zeitraum von November 2008 bis Mai 2009 statt. Sie umfasst insgesamt 28 Fortbildungstage. Diese setzen sich zusammen aus einem sechstägigen Grundseminar, weiteren zehn Fortbildungstagen am Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) sowie zwölf Tagen zum Selbststudium. Die Teilnehmer erhalten als Nachweis ihrer Qualifizierung ein Zertifikat.

Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit als Multiplikator ist die Teilnahme an dem Grundseminar von sechs Tagen.

Die Auswahl der Fachkräfte, die als Multiplikatoren tätig sein sollen, obliegt jedem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und jedem der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege

angehörenden Verband selbst. Fachkräfte, die durch ihr Arbeitsgebiet oder die Mitarbeit in Projekten bereits einschlägige Erfahrungen gesammelt haben, sind besonders geeignet.

3. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege angehörenden Verbände (AWO, Caritas, Diakonie, DRK, Paritätischer Wohlfahrtsverband), die die Aufgaben der Implementierung wahrnehmen. Die Zuschussempfänger sind berechtigt, die Zuschüsse nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 ThürLHO als Erstempfänger an Dritte weiterzuleiten oder Dritte mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu beauftragen.

4. Verwendung der Mittel

Die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel sind von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den der LIGA der freien Wohlfahrtspflege angehörenden Verbänden für die Qualifikation und den Einsatz von Multiplikatoren einzusetzen.

Aufgaben der Multiplikatoren sind insbesondere

- Beratung und Begleitung der konzeptionellen Arbeit der Einrichtungen auf der Grundlage des TBP-10,
- Organisation und Durchführung von Fortbildungen in den Einrichtungen sowie
- Initiierung von Vernetzungen im sozialen Umfeld.

Die örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Beratung aller Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft sowie der Einrichtungen, die keinem Verband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, vor Ort mit dem Ziel einer aktiven Auseinandersetzung aller Fachkräfte der Kindertageseinrichtung mit dem TBP-10 sowie bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung,
- Beratung weiterer Einrichtungen wie Kindertagespflegestellen, Beratungsstellen, Frühförderstellen.

Die der LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Thüringen angehörenden Verbände sichern die Beratung aller Kindertageseinrichtungen, die jeweils ihrem Verband angehören, vor Ort mit dem Ziel einer aktiven Auseinandersetzung aller Fachkräfte der Kindertageseinrichtung mit dem TBP-10 sowie bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.

Der Umfang der Beratung in den Kindertageseinrichtungen erfolgt differenziert entsprechend dem jeweiligen Bedarf der Kindertageseinrichtung.

Die Landesfachberater unterstützen bei Bedarf die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie die Träger der Kindertageseinrichtungen bei der Umsetzung der Aufgaben.

5. Art und Höhe des Zuschusses

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für den Zeitraum vom 1. August 2008 bis zum 31. Dezember 2010. Die im Einzelnen auf die Träger entfallenden Beträge werden in vier gleichen Raten ausgezahlt

- zum 15. Oktober 2008,
- zum 15. Dezember 2008,
- zum 15. August 2009 und
- zum 15. Dezember 2009.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält einen Zuschuss in Höhe von 20 € als Festbetrag für jedes Kind im Alter bis zu 6,5 Jahren, das zum 31. Dezember 2006 in seinem Zuständigkeitsbereich gemeldet war (Quelle: Amtliche Statistik) und das zum 15. März 2007 nicht eine Einrichtung eines Trägers besuchte, der einem Verband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen ist (Quelle: Amtliche Statistik).

Jeder der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossene Verband erhält gemäß der im Rahmen der Amtlichen Statistik zum 15. März 2007 gemeldeten Kinder im Alter bis zu 6,5 Jahren, die eine Kindertageseinrichtung in Trägerschaft eines ihm angeschlossenen Trägers besuchten, einen Zuschuss in Höhe von 20 € als Festbetrag.

6. Verfahren

6.1 Höhe des Zuschusses

Die auf die einzelnen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege angehörenden Verbände entfallenden Mittel ergeben sich aus Anlage 1.

6.2 Durchführung

Im Rahmen der bereitstehenden Mittel ermitteln die Zuschussempfänger den Stellenumfang für die Tätigkeit von Multiplikatoren, wählen die zur Qualifikation vorgesehenen Fachkräfte aus und melden diese für Staffel 1 bis zum 1. Oktober 2008 und für die Staffel 2 bis zum 1. Dezember 2008 dem ThILLM. Eine Fachkraft soll mindestens mit 30 v. H. der Regelarbeitszeit eines Vollbeschäftigten für die Ausbildung und die Tätigkeit als Multiplikator zur Verfügung stehen.

Zusammenschlüsse von Zuschussempfängern bei der Lösung der Aufgabe sind möglich.

6.3 Termine

Staffel 1:

- | | |
|---|-------------------------|
| - Meldung der Multiplikatoren | bis zum 1. Oktober 2008 |
| - Fortbildung der Multiplikatoren | ab November 2008 |
| - Abschluss der Fortbildung der Multiplikatoren | Februar 2009 |

Staffel 2

- | | |
|---|--------------------------|
| - Meldung der Multiplikatoren | bis zum 1. Dezember 2008 |
| - Fortbildung der Multiplikatoren | ab Januar 2009 |
| - Abschluss der Fortbildung der Multiplikatoren | Mai 2009 |

6.4 Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle

Die Verwendungsnachweise sind bis zum 30. April 2011 beim Thüringer Kultusministerium einzureichen. Prüfungskriterien sind die ausschließliche Verwendung der zur Verfügung gestellten Landesmittel für die Finanzierung der Multiplikatoren zur Implementierung des TBP-10 gemäß Punkt 2 der VV und die Sicherung mindestens eines erfolgreichen Beratungsbesuches im Sinne von § 6 Abs. 3 ThürKitaG in jeder Kindertageseinrichtung.

Rückforderungen kommen insbesondere in Betracht, wenn die geförderten Maßnahmen ihrer Art nach nicht dem Förderzweck nach Nr. 2 entsprechen. §§ 48, 49 und 49a Abs. 1 bis 3 ThürVwVfG sowie die Regeln der Verwaltungsvorschrift zu § 23 ThürLHO finden entsprechend Anwendung.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§44 Abs. 1 S.3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§88 Abs.1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

7. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft. Sie tritt am 30. April 2011 außer Kraft.

Erfurt, den 19. September 2008

Gez. K. Eberhardt
Kjell Eberhardt
Staatssekretär

Anlage:
Übersicht über die Höhe der Zuschüsse

Landeszuschüsse zur Implementierung des Thüringer Bildungsplans

Anlage

Landkreise/ kreisfreie Städte	Bevölkerung 0 - 6,5 Jahre stat. Meld. 31.12.2006	Anzahl der statistisch gemeldeten Kinder zum 15.03.2007 / Träger											
		AWO		PWV		DRK		Diakonie		Caritas		kommunaler Träger und übrige (besuchen keine Kita; freier Träger)	
		Anzahl Kinder	€uro	Anzahl Kinder	€uro	Anzahl Kinder	€uro	Anzahl Kinder	€uro	Anzahl Kinder	€uro	Anzahl Kinder	€uro
Altenburger Land	4.503	407	8.140	81	1.620	162	3.240	569	11.380	-	-	3284	65.772,00
Eichsfeld	6.037	126	2.520	232	4.640	299	5.980	86	1.720	2380	47.600	2914	58.372,00
Gotha	7.026	652	13.040	438	8.760	232	4.640	1021	20.420	0	-	4683	93.752,00
Greiz	4.892	805	16.100	603	12.060	211	4.220	417	8.340	0	-	2856	57.212,00
Hildburghausen	3.241	298	5.960	156	3.120	0	-	438	8.760	0	-	2349	47.072,00
Ilm-Kreis	5.174	688	13.760	153	3.060	0	-	98	1.960	109	2.180	4126	82.612,00
Kyffhäuserkreis	3.959	485	9.700	350	7.000	159	3.180	566	11.320	0	-	2399	48.072,00
Nordhausen	4.288	222	4.440	1342	26.840	176	3.520	441	8.820	0	-	2107	42.232,00
Saale-Holzland-Kreis	4.213	1272	25.440	161	3.220	128	2.560	108	2.160	0	-	2544	50.972,00
Saale-Orla-Kreis	4.251	413	8.260	659	13.180	424	8.480	346	6.920	0	-	2409	48.272,00
Saalfeld-Rudolstadt	5.266	1742	34.840	752	15.040	270	5.400	491	9.820	69	1.380	1942	38.932,00
Schm.-Meiningen	6.021	254	5.080	213	4.260	1028	20.560	1100	22.000	19	380	3407	68.232,00
Sömmerda	3.744	0	-	206	4.120	228	4.560	128	2.560	45	900	3137	62.832,00
Sonneberg	2.806	614	12.280	385	7.700	79	1.580	604	12.080	0	-	1124	22.572,00
Stadt Eisenach	2.198	177	3.540	251	5.020	191	3.820	694	13.880	0	-	885	17.792,00
Stadt Erfurt	10.741	1013	20.260	1651	33.020	19	380	1834	36.680	570	11.400	5654	113.172,00
Stadt Gera	4.383	641	12.820	1259	25.180	364	7.280	400	8.000	69	1.380	1650	33.092,00
Stadt Jena	5.397	429	8.580	819	16.380	174	3.480	168	3.360	75	1.500	3732	74.732,00
Stadt Suhl	1.502	74	1.480	491	9.820	390	7.800	109	2.180	0	-	438	8.852,00
Stadt Weimar	3.505	605	12.100	505	10.100	0	-	436	8.720	63	1.260	1896	38.012,00
Unstrut-Hainich-Kreis	5.760	1104	22.080	1550	31.000	0	-	520	10.400	559	11.180	2027	40.632,00
Wartburgkreis	6.549	389	7.780	262	5.240	66	1.320	1306	26.120	351	7.020	4175	83.592,00
Weimar Land	4.437	127	2.540	641	12.820	373	7.460	231	4.620	0	-	3065	61.392,00
Thüringen	109.893	12537	250.740	13160	263.200	4973	99.460	12111	242.220	4309	86.180	62803	1.256.152,00

gesamt

2.197.952 €

